



Halle (Saale), 22.10.2021

**Burg Giebichenstein  
Kunsthochschule Halle  
University of Art and Design****Zweite Allgemeinverfügung der Burg Giebichenstein Kunsthochschule Halle zum Coronavirus SARS-CoV-2 im Wintersemester 2021/2022**

If you need information in English or another language please contact corona-post@burg-halle.de

**Präambel**

**Dies ist die zweite Allgemeinverfügung des Wintersemesters 2021/2022. Es wird bald schon wieder Änderungen geben, da sich das pandemische Geschehen erfahrungsgemäß wandelt. Auch die Rechtslage wandelt sich laufend, die jeweils aktuelle Eindämmungsverordnung des Landes<sup>1</sup> und auch bundesrechtliche Vorgaben sind von der BURG zu beachten. U. a. sind arbeitsschutzrechtliche Vorgaben umzusetzen. Eine gewisse Komplexität ist unvermeidbar, da sich hochschulrechtliche und arbeitsschutzrechtliche Rahmenbedingungen überschneiden, aber leider nicht deckungsgleich sind.**

Diese Allgemeinverfügung trifft Regelungen zum Aufenthalt an allen Liegenschaften der Hochschule einschließlich angemieteter Räume und Gebäude sowie bei Dienstreisen und Exkursionen.

Das Wintersemester 2021/2022 wird soweit wie möglich als Präsenzsemester durchgeführt. In den letzten drei Semestern hat das Studieren, Lehren, Forschen und Arbeiten wegen der Corona-Pandemie in weiten Teilen im Rahmen der Online-Lehre und aus dem Homeoffice heraus erfolgen müssen. Die aktuelle Situation lässt es nun zu, dass zur Präsenzlehre und zum Lehren, Forschen und Arbeiten in Präsenz zurückgekehrt wird. Dies entspricht der Rechtslage nach der SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung des Landes<sup>2</sup> und dem Erlass des Ministeriums Wirtschaft, Wissenschaft und Digitalisierung des Landes Sachsen-Anhalt vom 5. August 2021.

Im Rahmen des Hausrechtes ergeht aus Fürsorgegründen und um den Anforderungen aus der Eindämmungsverordnung und dem Erlass zur Organisation des Wintersemesters zu entsprechen gegenüber allen Mitgliedern und Angehörigen der BURG, Bewerberinnen und Bewerbern sowie allen sonstigen Personen folgende Allgemeinverfügung:



---

<sup>1</sup> Gültig bis zum 12.11.2021, Anschluss-Verordnung ist zu erwarten: Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) Vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert am 04.10.2021, GVBl. LSA 2021, 302.

<sup>2</sup> Vierzehnte Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Sachsen-Anhalt (Vierzehnte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 14. SARS-CoV-2-EindV) Vom 16. Juni 2021, zuletzt geändert am 04.10.2021, GVBl. LSA 2021, 302, **siehe dort § 15 Abs. 5 Nr. 1.**



## I. Empfehlungen

1. Vorbemerkung: Arbeitgeber\*innen sind nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung<sup>3</sup> zu den nachfolgenden Informationen verpflichtet, die BURG setzt diese Verpflichtung gerne um:

Bei einer Erkrankung mit dem Coronavirus besteht eine Gesundheitsgefährdung. Informationen finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/basisinformationen/symptome-und-krankheitsverlauf.html#c14132>

Bitte informieren Sie sich über das Risiko einer Erkrankung, die angebotenen Impfungen und die Vor- und Nachteile einer Impfung. Informationen finden Sie unter anderem hier:

- <https://www.bundesgesundheitsministerium.de/coronavirus/faq-covid-19-impfung.html>
- <https://www.rki.de/SharedDocs/FAQ/COVID-Impfen/gesamt.html>
- und natürlich bei Ihrer Hausärztin/Ihrem Hausarzt

Beschäftigte können sich gem. § 5 Abs. 1 S. 1 SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung während der Arbeitszeit gegen das Corona-Virus impfen lassen. Der Zeitpunkt der Impfung ist bitte mit den Vorgesetzten abzusprechen.

2. Allen wird empfohlen, die Corona-Warn-App, die vom Robert Koch-Institut für die deutsche Bundesregierung herausgegeben wird, zu nutzen (freiwillig). Das Installieren der App auf Diensthandys ist nicht nur erlaubt, sondern wird ausdrücklich befürwortet.
3. Den Mitgliedern und Angehörigen der BURG wird nahegelegt, inner- und außerhalb der BURG die Empfehlungen zur Hygiene in Bezug auf das Coronavirus zu beachten. Nähere Informationen finden Sie hier: <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/>
4. Im Zweifelsfall sollte über [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de) nachgefragt werden, wie man sich am besten verhält.

## II. Verbote

1. 3G-Regelung: Die Liegenschaften und Gebäude der BURG dürfen von Personen, die weder vollständig geimpft, genesen<sup>4</sup> noch negativ getestet sind, nicht betreten werden. Ausnahmen gelten nur für den Lieferverkehr (Post, DHL etc.), Dienstleister- und Handwerker, für ganz kurzfristige Aufenthalte bis zu 15 Minuten (Bücher abgeben oder abholen, Unterlagen oder Formulare einreichen oder abholen etc.) sowie im begründeten Ausnahmefall nach vorheriger Genehmigung, die über [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de) zu beantragen ist.
  - a. Für alle Präsenzveranstaltungen des Studiums und dazugehöriger Formate (Gremiensitzungen der akademischen Selbstverwaltung, Mensabetrieb, Nutzung der Lesesäle, des Freihandbestandes und der Arbeitsplätze in der Bibliothek, Beratung vor Ort im Dezernat für Studentische und Akademische Angelegenheiten) gilt für Studierende:

---

<sup>3</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1), gültig bis 24.11.2021.

<sup>4</sup> Ein vollständiger Impfschutz liegt nach Ablauf von 14 Tagen nach der letzten Impfung vor, die nach Empfehlung der Ständigen Impfkommision des RKI für ein vollständiges Impfschema erforderlich ist. Als vollständig geschützt gelten Personen daher am 15. Tag nach Verabreichung aller notwendigen COVID-19-Impfstoffdosen. Personen, die eine PCR-bestätigte SARS-CoV-2-Infektion durchgemacht haben, gelten sofort nach der einmaligen COVID-19-Impfung ebenfalls als vollständig geschützt. Genesen ist, wer durch Testung mittels PCR-Test positiv auf das SARS-CoV-2 Virus getestet wurde und keine typischen Symptome einer Infektion mehr aufweist. Dabei muss die zugrundeliegende Testung mindestens 28 Tage und höchstens 6 Monate zurückliegen.



- i. Es wird zur Registrierung eine QR-Code-basierte Lösung zur Veranstaltungsanmeldung in den Räumen verwendet. Falls die technische Nutzung des Systems nicht möglich ist, kann die Anmeldung auch in Papierform stattfinden. Die Daten werden nach Ablauf von vier Wochen datenschutzgerecht vernichtet, soweit sie nicht aufgrund einer behördlichen Anordnung dem öffentlichen Gesundheitswesen (z.B. Gesundheitsamt) herausgegeben werden mussten.
    - ii. Über folgendes Formular kann der aktuellen Impf- oder Genesenenstatus mitgeteilt werden: <https://www.burg-halle.de/kde/3g>
    - iii. Wird keine vollständige Impfung und kein Genesenenstatus mitgeteilt, ist das Vorliegen eines negativen Testergebnisses erforderlich. Dabei darf ein Schnelltest maximal 24 Stunden, ein PCR-Test maximal 48 Stunden alt sein. Wer weder vollständig geimpft noch genesen ist, nutzt bitte die allgemeinen Testmöglichkeiten außerhalb der BURG. Die Teststelle der BURG hält im Zeitraum von Montag bis Freitag 07:30 bis 09:00 ein begrenztes Testkontingent vor.
    - iv. Der Nachweis über den jeweiligen Status ist mitzuführen und bei Stichproben-Kontrollen vorzuzeigen.
  - b. Für alle anderen Personen (auch Beschäftigte und Lehrende), die an Präsenzveranstaltungen des Studiums teilnehmen, gilt Ziffer 1a. mit der Maßgabe, dass entweder eine vollständige Impfung, eine bescheinigte Genesung oder ein Selbsttest gegeben sein muss. Mit Zutritt zu einer Präsenzveranstaltung erklären Beschäftigte und Lehrende konkludent, dass sie tagesaktuell den 3G-Status besitzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung oder Falschangabe arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen haben kann.
  - c. Arbeit und Aufenthalt außerhalb von Präsenzveranstaltungen des Studiums (z.B. Hausdienst, Poststelle, Verwaltung ohne studentische Laufkundschaft): Für nicht vollständig geimpfte oder genesene Beschäftigte, Auszubildende und Beamte gilt, dass ein Selbsttest zweimal wöchentlich durchzuführen ist. Diese Tests werden gem. der Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25.06.2021<sup>5</sup> von der BURG bereitgestellt. Nur bei vollständiger Impfung, Genesenenstatus oder nach einer Selbsttestung darf die BURG betreten werden, andernfalls ist im Homeoffice zu arbeiten. Mit Zutritt zu den Gebäuden der BURG erklären Beschäftigte und Lehrende konkludent, dass sie tagesaktuell den 3G-Status besitzen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Zuwiderhandlung oder Falschangabe arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen haben kann.
  - d. Zusätzlich gilt aufgrund des Arbeitsschutzes: Vollständig geimpfte oder genesene Lehrende, Mitarbeitende und Studierende, die an der BURG in Präsenz arbeiten bzw. studieren, können bis zu zwei kostenlose Corona-Selbsttests pro Woche erhalten. Diese können zuhause verwendet werden. Studierende und Lehrende, die davon Gebrauch machen möchten, erhalten die Selbsttest in den Fachbereichsdekanaten bzw. –sekretariaten. Die Mitarbeitenden wenden sich im Bedarfsfall an die Bereichsleitung.
  - e. Sollten für Dienstreisen, Exkursionen oder dergleichen Testbescheinigungen benötigt werden, wenn Sie sich bitte mit ein paar Tagen Vorlauf an [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de)
2. Die Liegenschaften dürfen nicht aus touristischen Gründen oder ähnlichen privaten Gründen betreten werden. Ausgenommen sind Nutzer\*innen mit Leseausweis der Bibliothek, die zum Besuch der Bibliothek die BURG betreten dürfen und Nutzer\*innen der Mensa. Personen, die die Liegenschaften der BURG aus anderen Gründen betreten wollen, ohne dass der Grund dafür das

---

<sup>5</sup> SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung vom 25. Juni 2021 (BAnz AT 28.06.2021 V1), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 6. September 2021 (BAnz AT 09.09.2021 V1).

Studium, die Lehre, die Forschung oder das Arbeiten an der BURG ist, benötigen eine Genehmigung. Diese ist im Voraus über [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de) zu beantragen.

3. Wer

- a) mit dem Coronavirus infiziert ist oder
- b) an der durch das Coronavirus ausgelösten Krankheit COVID-19 erkrankt ist oder
- c) Atemwegs- oder Erkältungssymptome (Husten, Fieber, Schnupfen, Geruchs- und Geschmacksverlust) an sich feststellt, soweit die Symptome nicht ärztlich abgeklärt sind und eine Corona-Infektion sicher ausgeschlossen ist, oder
- d) auf das Coronavirus mittels PCR-Test oder positiv per Schnelltest getestet worden ist und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt oder einen Antigen-Selbsttest mit positivem Ergebnis durchgeführt hat und für den oder die der abschließende PCR-Laborbefund noch nicht vorliegt, oder
- e) unter Quarantäne steht, oder
- f) als Kontaktperson eines positiven Falls noch nicht vom Gesundheitsamt in Quarantäne geschickt worden ist, aber damit rechnen muss,
- g) wer mit einer Person zusammenlebt, die unter Quarantäne steht, ohne dass eine Ausnahmegenehmigung zum Betreten durch die BURG erteilt worden ist (Die Ausnahmegenehmigung ist vor dem Betreten der Liegenschaften über [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de) zu beantragen.)

darf die Liegenschaften der BURG nicht betreten bzw. muss sie ggf. umgehend verlassen.

### III. Gebote

1. Die Regelungen der Allgemeinverfügung sind strikt einzuhalten. Die BURG soll trotz der weiterhin bestehenden Infektionsgefahren offen sein und die Mitglieder der BURG sollen soweit wie möglich geschützt werden. Den Gefahren wird mit der Allgemeinverfügung entgegengewirkt. Wer sich ohne den erforderlichen 3G-Status und ohne eine Ausnahmegenehmigung an der BURG aufhält, muss die Liegenschaft umgehend verlassen und erhält ein befristetes Hausverbot. Für Studierende greifen ggf. ordnungsrechtliche Folgen, für Beschäftigte und Beamte arbeits- bzw. dienstrechtliche Folgen.
2. Die nachfolgenden Regelungen gelten auch für Genesene und vollständig Geimpfte und dienen der Umsetzung der Vorgaben der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel<sup>6</sup>:
  - a. Auf allen Verkehrswegen in Gebäuden und in den sanitären Bereichen der BURG besteht die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung (FFP2- oder medizinische Maske). Zulässig sind nur Mund-Nase-Bedeckungen ohne Ventil. Gesichtsvisiere sind keine Mund-Nasen-Bedeckungen im Sinne dieser Verfügung. Bei der Anwendung von Masken ist auf Sorgfalt beim An- und Ablegen zu achten. Der regelmäßige Austausch der Masken wird dringend empfohlen, um einer erhöhten Keimbelastung entgegenzuwirken. Zusätzliche Hinweise zu den Maskentypen und ihrer Verwendung werden in den Links in der Fußnote<sup>7</sup> bereitgestellt. Eine Ausnahme von der Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung gilt in folgenden Fällen:

---

<sup>6</sup> GMBI 2020, S. 484-495 (Nr. 24/2020 v. 20.08.2020), zuletzt geänd.: GMBI 2021 S. 622-628 (Nr. 27/2021 v. 07.05.2021)

<sup>7</sup> Anleitung zum richtigen Gebrauch:

<https://www.bfarm.de/SharedDocs/Risikoinformationen/Medizinprodukte/DE/schutzmasken.html>;



- i. Für Personen, die an der BURG im Bereich der Raumpflege, der Grünflächenpflege, der Bauarbeiten und in vergleichbaren Bereichen mit schwererer körperlicher Arbeit tätig sind, soweit der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen sicher eingehalten werden kann,
    - ii. nach Regelung des Studentenwerks für dessen Beschäftigte,
    - iii. wenn nachgewiesen wird, dass das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder wegen einer Schwangerschaft nicht möglich oder unzumutbar ist,
    - iv. für Kinder unter sechs Jahren.
  - b. In Warte- und Stehbereichen (z.B. Schlange vor der Mensa, der Poststelle, am Tresen der Bibliothek) ist neben der Maskenpflicht ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten,
  - c. Außerhalb von Lehrveranstaltungen (Dienstbesprechungen, kollegialer Austausch, Mehr-Personen-Büros etc.) ist ein Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten, ist das nicht möglich, ist eine medizinische oder FFP2-Maske zu tragen.
  - d. Dienstberatungen und vergleichbare Zusammenkünfte von zwei oder mehr Personen innerhalb von Gebäuden sind auf das notwendige Minimum zu beschränken und wenn möglich durch Videokonferenzen zu ersetzen.
  - e. Räume, welche von mehreren genutzt werden, müssen zu Beginn und zum Ende der Nutzung sowie währenddessen alle 20 Minuten über die gesamte Fensterfläche für eine Dauer von fünf Minuten gelüftet werden. Einzeln genutzte Räume müssen stündlich entsprechend gelüftet werden.
3. Für Veranstaltungen der BURG einschließlich aller Projekte etc. außerhalb der BURG sind die Regelungen dieser Allgemeinverfügung sinngemäß anzuwenden.
4. Homeoffice wird weiterhin ermöglicht und bleibt im Rahmen der Pandemiebekämpfung fester Bestandteil der geltenden Arbeitsschutzregeln zur Kontaktreduzierung an der BURG. Die Führungskräfte entscheiden nach Art der dienstlichen Aufgabe, in welchem Umfang im Homeoffice gearbeitet werden kann.
5. Sofern mehr als eine Person in einem Dienstfahrzeug sitzt, soll – wenn möglich – der Mindestabstand eingehalten werden. Mitfahrende haben durchgehend eine medizinische Gesichtsmaske oder FFP2-Maske zu tragen. Das gilt auch, wenn alle Mitfahrenden genesen oder geimpft sind.

#### **IV. Inkrafttreten, Überprüfungsdatum, Außerkrafttreten**

Diese **zweite** Allgemeinverfügung im Wintersemester 2021/2022 gilt gemäß § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i.V.m. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekanntgegeben.

**Die bisher geltende erste Allgemeinverfügung zum Wintersemester 2021/2022 wird nicht mehr benötigt und wird mit Inkrafttreten der zweiten Allgemeinverfügung zum Wintersemester 2021/2022 aufgehoben.**

Die zweite Allgemeinverfügung tritt mit Ablauf des **30.11.2021** außer Kraft.

#### **V. Sofortige Vollziehbarkeit**

Es wird die sofortige Vollziehbarkeit angeordnet.

## Begründung:

Die Pandemie wird nun seit anderthalb Jahren bekämpft, die Gefahrenlage hat sich durch die zunehmenden wissenschaftlichen Erkenntnisse, die eingeübten infektionspräventiven Maßnahmen und die Impfungen verbessert. Gleichwohl sind die Gefahren nicht gebannt.

Die Ziele der Allgemeinverfügung orientieren sich an dem Ziel, dass an der BURG im Wintersemester 2021/2022 so viel wie möglich in Präsenz mit gutem Schutz vor Corona-Infektionen angeboten werden und damit den grundgesetzlich geschützten Rechten der Studierenden aus Art. 12 GG und den Rechten der Lehrenden aus Art. 5 GG Raum gegeben werden soll und dem allgemeinen Ziel des Infektionsschutzes. Die BURG bezieht sich auf den nationalen Pandemieplan und die Aktualisierung der ControlCOVID-Strategie zur Vorbereitung auf den Herbst/Winter 2021/22<sup>8</sup>. Zusammenfassend ist es wichtig, Infektionen möglichst zu vermeiden. Es gilt, die Verbreitung einzudämmen und zu verlangsamen, dazu beizutragen, dass das Infektionsgeschehen eingedämmt wird und den erreichten Stand in der Bekämpfung der Seuche zu sichern. Es sollen die BURG sowie deren Mitglieder und Angehörige sowie die allgemeine Bevölkerung möglichst vor Ausbrüchen der Corona-Infektion geschützt werden. Weiteres Ziel ist der Schutz vulnerabler Personengruppen, sowohl unter den Mitgliedern und Angehörigen der BURG, als auch in der allgemeinen Bevölkerung. Das dritte Ziel der Milderung von Verläufen der Erkrankung ist an einer Hochschule nur nachrangig zu verfolgen. Ein Punkt ist hier die Vermutung, dass Erkrankungen milder verlaufen, wenn die Viruslast bei einer Infektion niedriger ist.

In Abwägung dieser Ziele ist die Allgemeinverfügung geeignet, erforderlich und angemessen.

Zu I., Empfehlungen:

1. *Mit der Information zu durch das Coronavirus verursachten Erkrankung und zum Impfen setzt die BURG die sich aus der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung ergebenden Informationspflichten um.*
2. *Die Corona-Warn-App, die vom Robert Koch-Institut für die deutsche Bundesregierung herausgegeben wird, ist ein Mittel, um Infektionsrisiken erkennen zu können und dient dem Ziel, Infektionsketten zu unterbrechen. Die App ist als datenschutzrechtlich unbedenklich einzuschätzen. Die Installation wird daher empfohlen.*
3. *Die allgemeinen Hygieneregeln gegen die Corona-Virus-Pandemie sollten sinnvoller Weise nicht nur auf dem Campus, sondern allorts beachtet werden, um das Infektionsgeschehen zu bremsen.*
4. *Das Funktionspostfach [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de) steht für Nachfragen und Mitteilungen und zur Beantragung von Ausnahmegenehmigungen u.a. für genesene und vollständig Geimpfte Personen<sup>9</sup> zur Verfügung. Eingehende Mails werden regelmäßig gelesen und beantwortet.*

---

<sup>8</sup> [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Downloads/Vorbereitung-Herbst-Winter-Aktualisierung.pdf?blob=publicationFile)

<sup>9</sup> Siehe auch § 2 SchAusnahmV für Begriffsbestimmungen: [http://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/\\_2.html](http://www.gesetze-im-internet.de/schausnahmV/_2.html)

Zu II., Verbote:

1. 3G-Regelung]

Präsenzveranstaltungen sind von großer Wichtigkeit gerade für die Studierenden an unserer Kunsthochschule. Gleichwohl kann der Studien-, Lehr-, Forschungsbetrieb und die Arbeit an der BURG nur dann verantwortbar durchgeführt werden, wenn den weiterhin durch das Coronavirus bestehenden Gefahren entgegengewirkt wird. Im Einklang mit der Erlasslage ist daher der 3G-Status zum Schutz der BURG vor dem Eintrag und der Verbreitung des Virus geboten.

Mit dem Testangebot (zweimal wöchentlich) für die Mitglieder der BURG, unabhängig vom Impf- oder Genesenstatus, wird der sich aus der Arbeitsschutzverordnung<sup>10</sup> ergebenden Verpflichtung Rechnung getragen.

2. Zur Verminderung des Risikos eines Infektionseintrags in die BURG muss das Personenaufkommen an der Hochschule reduziert werden. Die Liegenschaften sind nur zu Zwecken, die im Einklang mit den Aufgaben der BURG für Studium, Lehre und Forschung sowie der Aufrechterhaltung des Betriebes dienen, zulässig. Ein Betreten aus anderen, z.B. touristischen Gründen ist nicht zulässig, da wegen der erhöhten Hygiene- und Abstandsanforderungen der Hochschulbetrieb die aufgrund touristischer Besuche zu erwartenden Personen nicht verkraften und steuern könnte. Eine zusätzliche Personendichte würde zudem einen erhöhten Infektionsdruck und mögliche Infektionsausbrüche mit sich bringen und damit die Sicherstellung des Studien- Lehr- und Forschungsbetriebes gefährden.

3. [Zutrittsverbote]

a) – c) [Infizierte, Erkrankte, Erkältungssymptome] Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, bei denen eine erhöhte Gefahr der Ansteckung anderer zu vermuten ist, an die BURG kommen und evtl. andere infizieren.

d) Hier ist aufgrund des Tests bis zur abschließenden Abklärung sicherheitshalber ein Betretungsverbot gegeben, soweit nicht durch Testung eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus ausgeschlossen ist oder ein Genesenen- bzw. Impfnachweis erbracht wurde.

e) Eine Selbstverständlichkeit: Wer unter Quarantäne steht, muss dort bleiben und darf nicht an die BURG kommen.

f) – g) [Nähe zu Infizierten/evtl. Infizierten; Mitbewohner\*in unter Quarantäne] Bei Personen, die engen Kontakt mit infizierten oder infektionsverdächtigen Personen hatten, ist eine Ansteckung zu befürchten, daher ist auch in diesen Fällen ein Betretungsverbot auszusprechen.

Steht in einem Haushalt eine Person unter Quarantäne, so ist vor dem besonderen Schutzinteresse der BURG wegen des zu befürchtenden Infektionsrisikos in der gemeinsamen Wohnung ein Betreten der BURG auch für weitere, nicht unter Quarantäne stehende Mitglieder dieses Haushaltes regelmäßig nicht gestattet. Wer mit einer Person in häuslicher Gemeinschaft lebt, die unter Quarantäne steht, darf nicht an die BURG kommen, da auch dieser Gefahr eines Infektionseintrags entgegengewirkt werden soll. Das gilt auch, soweit der oder die Betroffene nur als Kontaktperson II eingestuft wird und nicht selbst unter

---

<sup>10</sup> [https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-sep.pdf;jsessionid=B73A072D14EF5F8B136F041083E9DE86.delivery1-replication?\\_\\_blob=publicationFile&v=5](https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetze/neufassung-sars-cov-2-arbeitsschutzverordnung-sep.pdf;jsessionid=B73A072D14EF5F8B136F041083E9DE86.delivery1-replication?__blob=publicationFile&v=5)



Quarantäne steht. Ein Beispiel hierfür ist der Fall, dass das eigene Kind unter Quarantäne gestellt ist, weil ein\*e Mitschüler\*in infiziert ist. Beschäftigte wechseln in diesem Fall für die Dauer der Quarantäne des Kindes ins Homeoffice, Studierende sollen digital betreut werden. Daher besteht ein präventives Verbot mit Erlaubnisvorbehalt. Das heißt, der Zutritt in diesen Fällen grundsätzlich verboten ist, aber eine Genehmigung unter [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de) beantragt werden kann. Eine Ausnahmegenehmigung kann auf Antrag erteilt werden, wenn dies zwingend erforderlich ist und zusätzliche Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. bei systemrelevanten Mitarbeitenden und Prüflingen). Entsprechende Anträge können unter [corona-post@burg-halle.de](mailto:corona-post@burg-halle.de) gestellt werden. Ferner sind Ausnahmen für genesene und/oder vollständig geimpfte Personen möglich.

### Zu III., Gebote:

1. *[Einhaltung der Allgemeinverfügung und Hinweis auf Folgen bei Zuwiderhandlung] Die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebes in großem Umfang stellt für die BURG ein hohes Gut dar, daher ist die Allgemeinverfügung unbedingt zu beachten und deren Geltung notfalls auch mit Hausverboten sowie arbeits- und dienstrechtlichen Maßnahmen sicherzustellen.*
2. *[Regelungen zu Abstand, Masken, Kontaktreduzierung und Lüften] Die Regelungen tragen den sich aus SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung und der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ergebenden Pflichten Rechnung. Die Regelung zum Mindestabstand entspricht außerdem den allgemeinen Empfehlungen, wie sie sich auch in der Corona-Eindämmungsverordnung des Landes finden und gilt auch für Genesene und vollständig Geimpfte. Mit Videokonferenzen, Telefonaten und Telefonkonferenzen kann ein Austausch ohne Kontakt erfolgen. Dies ist immer noch die sicherste Art der Seuchenprävention. Sind Zusammenkünfte in Präsenz unumgänglich, sieht die SARS-COV-2-Arbeitsschutzverordnung ergänzende Maßnahmen wie das Tragen von FFP2-, medizinischen oder vergleichbaren Masken vor. Die BURG stellt ihren Mitgliedern und Angehörigen für diese Fälle kostenfrei medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung, daher ist in Abwägung der Interessen der Betroffenen und denen der BURG an der Seuchenprävention die Pflicht zum Tragen von medizinischen Gesichtsmasken berechtigt. Auch hierbei gelten diese Regelungen für Genesene und vollständig Geimpfte, da ein Restrisiko nicht ausgeschlossen werden kann. Im Sinne des Infektionsschutzes sollten Innenräume mit einem möglichst hohen Luftaustausch und Frischluftanteil versorgt werden, da dies eine der wirksamsten Methoden ist, virushaltige Aerosole aus Innenräumen zu entfernen.*
3. *[Lehrveranstaltungen außerhalb] Lehrveranstaltungen finden nicht nur auf den Liegenschaften der BURG statt, das Schutzinteresse der BURG vor Infektionen geht aber über die Burgmauern hinaus, daher gelten auch für Lehrveranstaltungen außerhalb die Regelungen sinngemäß.*
4. *Die Regelung zum Homeoffice entspricht § 3 der seit 01.07.2021 geltenden SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV), wonach die Arbeitgeber alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen haben, um betriebsbedingte Personenkontakte zu reduzieren.*
5. *Insbesondere in Fahrzeugen erhöht sich die Aerosolbelastung schnell, weshalb es bei gemeinsamer Nutzung von Dienstfahrzeugen geboten ist, die Schutzmaßnahmen möglichst umfassend, mit medizinischen Gesichtsmasken plus, wenn möglich Abstandhalten, zu verwirklichen. Das Tragen von medizinischen Gesichtsmasken ist dabei als zusätzliche persönliche Schutzmaßnahme zum Selbst- und Fremdschutz zwingend erforderlich.*
6. *Kinder von Mitgliedern und Angehörigen dürfen die Liegenschaften der BURG wieder betreten. Eine Altersbeschränkung gibt es nicht mehr. Für sie gelten mit einigen Ausnahmen die Vorschriften dieser Allgemeinverfügung entsprechend.*

Zu IV., Inkrafttreten, Überprüfung, Außerkrafttreten

*Diese Erste Allgemeinverfügung im Wintersemester 2021/2022 tritt sofort und befristet bis zum Ablauf des 31.10.2021 in Kraft. Bei wesentlicher Änderung der Risikosituation und erneuter Abwägung wird sie ggf. aufgehoben oder modifiziert.*



Zu V., Sofortige Vollziehbarkeit:

*Die Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Die Abwägung der Gefahr für Leib und Leben für die Breite der u.U. Betroffenen und dem Schutz des Gesundheitswesens vor Überlastung einerseits mit dem Interesse der Adressaten an der sonst gegebenen Suspensivwirkung eines Widerspruchs andererseits führt wegen der überragend wichtigen Rechtsgüter Leib, Leben und Funktionsfähigkeit des Gesundheitswesens sowie der große Bedeutung eines Studienbetriebs in Präsenz für die Studierenden zur sofortigen Vollziehbarkeit.*

Für die BURG Giebichenstein Kunsthochschule Halle

gez. Linda Baasch  
Kanzlerin